

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
-Veterinärbehörde -

Dezernat IV - RIS

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.32.15

Freiburg, den
05.07.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes;
Ihr Auskunftersuchen über das Online-Portal „FragdenStaat.de“
Gewerbebetrieb: Gaststätte „Auditorium Maximum“, Löwenstraße 7 in Freiburg i.Br.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Internet Anfrage über das Portal „FragDenStaat.de“ vom 01.07.2019 zu o.g. Gewerbebetrieb. Sie wünschen Auskünfte zu den beiden letzten Betriebsprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 VIG und fordern bei Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch Ihre Anfrage ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt haben, das sowohl bei Betrieben/Gaststätten mit oder ohne Mängellage durchgeführt werden muss.

Zu Ihrem Anliegen nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte und nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrages gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Falls Sie der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen haben, informieren wir Sie wie folgt:

Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation müssen Sie unserer Behörde gegenüber darlegen, sonst ist Ihr Widerspruch unbegründet.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.

Die Stellung eines bedingten Antrages, mit der bereits vorab einer Offenlegung des eigenen Namens und der Anschrift widersprochen wird, ist mit dem Schutzzweck des § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nicht vereinbar. Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Ihr Antrag entsprechend § 25 LVwVfG nur dann bearbeitet werden kann, wenn dieser bedingungslos und ohne diese Einschränkung gestellt wird.

Wird jedoch am Widerspruch der Datenweitergabe festgehalten, sehen wir uns gezwungen, den Antrag rechtsbehelfsfähig entsprechend zu bescheiden.

Bedenken Sie bitte auch, dass selbst eine zunächst ausbleibende Nachfrage des Lebensmittelunternehmers im Rahmen der Anhörung den Antragsteller nicht vor späteren Anfragen des Lebensmittelunternehmers nach den Daten des Antragstellers schützt.

Eine ausdrückliche Verpflichtung oder auch nur die Möglichkeit der zuständigen Behörde vor Nennung des Namens des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG noch einmal den Antragsteller vom Begehren des Lebensmittelunternehmers zu unterrichten und somit nochmal die Möglichkeit zur Rücknahme seines Antrages zu geben, sieht das Verbraucherinformationsgesetz nicht vor.

Auf Grund der vorgenannten Informationen, teilen Sie uns bitte mit:

- a) ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe zwar aufrechterhalten wollen, aber den Widerspruch zur Datenübermittlung zurücknehmen und Ihrer Datenübermittlung nur bei Nachfrage zustimmen oder
- b) Ihren Antrag zurücknehmen möchten oder
- c) Ihren bedingten Antrag aufrechterhalten wollen.

Falls Sie Ihren Antrag ohne Einschränkung aufrechterhalten, bitten wir weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 Ihrer Anfrage nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen wie z.B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Auf Grund der Vielzahl (Stand 05.07.2019 – 127 Anfragen) von VIG Anfragen, die über das Online-Portal „Frag den Staat“ bei unserer Behörde eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Abs. 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.
- b) Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,-- € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.
- c) Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch. Es ist zu beachten, dass die Veröffentlichung behördlicher Antwortschreiben datenschutzrechtlich insoweit unzulässig ist, als sich dem Antwortschreiben personenbezogene Daten des/der zuständigen Sachbearbeiter_in entnehmen lassen (Name, E-Mail, Telefonnummer).

Ihre Antwort erwarten wir zu den vorgenannten Punkten **bis zum 23.07.2019**. Sollten wir bis zu diesem Datum keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, können wir Ihren Antrag nicht weiterverfolgen.

Wir bitten um Beachtung.

